

Bundesamt für Veterinärwesen
Herr Dr. Hans Wyss, Direktor
Postfach
3003 Bern

Brugg, 2. Dezember 2008

Zuständig: Martin Rufer
E-mail: info@srp-psbb.ch
Sekretariat: Alice Schifferle
Dokument: SN_BT Impfung 2009_081202.doc

Anhörung über die Verordnung des BVET über Impfungen gegen die Blauzungenkrankheit im Jahr 2009

Sehr geehrter Herr Direktor Wyss
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. November 2008 laden Sie uns ein, zur Verordnung des Bundesamtes für Veterinärwesen (BVET) über die Impfungen gegen die Blauzungenkrankheit (BT) im Jahre 2009 Stellung zu nehmen. Dafür danken wir Ihnen.

Grundsätzliche Erwägungen

Die Schweizer Rindviehproduzenten (SRP) unterstützen eine obligatorische Impfkampagne auch im Jahr 2009. Für uns sind folgende Punkte besonders wichtig:

- Auch im Jahr 2009 werden die für BT empfänglichen Tiere obligatorisch und in der ganzen Schweiz geimpft.
- Die Impfungen werden rechtzeitig vor Beginn der Sömmerungsperiode durchgeführt.
- Die neuen Erkenntnisse bezüglich der Anzahl Impfungen für Rinder, Ziegen und Kameliden sind zu berücksichtigen.
- Der Impfstatus der Rinder ist auch im Jahr 2009 in der TVD zu erfassen.

Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen

Zur Vernehmlassungsvorlage haben wir folgende Bemerkungen:

Art. 6

⁴ Die Impftierärztinnen und Impftierärzte oder die kantonalen Veterinärämter erfassen die Anzahl geimpfter Rinder, Schafe und Ziegen pro Bestand elektronisch. Die Daten werden im zentralen Informationssystem registriert. ***Der Impfstatus der einzelnen Rinder ist in die Tierverkehrsdatenbank aufzunehmen.***

Begründung

Für den Tierhandel ist es äusserst wichtig, dass der Impfstatus auch im Jahr 2008 in der Tierverkehrsdatenbank aufgeführt wird.

Art. 6 b (neu) Vorgehen bei Verdacht auf unerwünschte Wirkung

¹ Die Impftierärztinnen und Impftierärzte melden Verdachtsfälle von unerwünschten Wirkungen der Impfung gegen Blauzungenkrankheit an eine vom BVET bezeichnete Stelle.

² Die Kantone können Tierhaltern wirtschaftliche Schäden, die nachweislich durch unerwünschte Wirkungen der Impfung gegen die Blauzungenkrankheit zurückzuführen sind, eine Entschädigung ausbezahlen.

Begründung

Mit dem vorgeschlagenen Art 6b (neu) kann gegenüber den impfkritischen Kreisen Vertrauen geschaffen werden. Wir betonen, dass wir den vorgeschlagenen Artikel nicht vorschlagen, weil wir gegenüber der Blauzungenimpfung kritisch eingestellt sind. Wir sehen den Artikel jedoch als vertrauensbildende Massnahmen. Abs. 1 enthält die heute bereits geltende Praxis und zeigt den Meldeweg und die Meldepflicht in einer Verordnung klar auf.

In Art. 2 wird den Kantonen die Kompetenz erteilt, bei nachweislich im Zusammenhang mit der Blauzungenimpfung entstandenen wirtschaftlichen Schäden Entschädigungen auszurichten. Die Hürde für Entschädigungen liegt mit dem Wort „nachweislich“ aber deutlich höher als z.B. in Baden-Württemberg.

Art. 6 b (neu) Vorgehen bei Impfverweigerern

Bei Tierhaltern, die die obligatorische Impfung verweigern, ordnet die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt Massnahmen an, um die Gefahr einer Verbreitung der Blauzungenkrankheit einzudämmen. Das Bundesamt regelt die Einzelheiten.

Begründung

Es braucht auch eine verbindliche Verpflichtung für die Kantone, die Massnahmen gegen die Impfverweigerung zu ergreifen und durchzusetzen. Es ist zentral, dass bei Impfverweigerern schweizweit gleich vorgegangen wird. Entsprechend ist es wichtig, dass in der Verordnung das Vorgehen bei diesen Tierhaltern festgelegt wird.

Schlussbemerkungen

Die SRP danken den Veterinärbehörden von Bund und Kantonen für den grossen und sehr erfolgreichen Einsatz im Jahr 2008 zur Impfung der Schweizer Tiere. Die Schweizer Tierbestände konnten erfolgreich vor der Blauzungenkrankheit geschützt werden. Mit der obligatorischen Impfung auch im Jahr 2009 kann der Erfolg aus dem laufenden Jahr abgesichert werden.

Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen werden und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZER RINDVIEHPRODUZENTEN SRP

Bernard Nicod
Präsident

Martin Rufer
Sekretär